
Betreff: Antrag auf Änderung der GeschO; Rederecht, Stellvertretung von Ausschussmitgliedern
Anlagen: Wegmann, Antragsbegründungsrecht. KommPrax BY 1992, 306.pdf

Von: Dr. Gaß Andreas [<mailto:andreas.gass@bay-gemeindetag.de>]
Gesendet: Dienstag, 6. November 2018 13:21
An: Oertel, Isabell <Isabell.Oertel@Dinkelsbuehl.de>
Betreff: AW: Antrag auf Änderung der GeschO; Rederecht, Stellvertretung von Ausschussmitgliedern

Sehr geehrte Frau Oertel,

zu den Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das **Rederecht** der einzelnen Stadtratsmitglieder gehört zu den zentralen organschaftlichen Befugnissen und kann u.E. nicht durch eine generelle, voraussetzungslose und unbestimmte Regelung in der Geschäftsordnung eingeschränkt werden. Denkbar ist eine Regelung des Rederechts aber etwa im Hinblick auf die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen sowie der Redezeit. Die Geschäftsordnung der LHM enthält zum Beispiel in § 53 Abs. 5 u.a. folgende Bestimmung:

„Bei Vorliegen besonderer Umstände kann durch Beschluss die Zahl der Wortmeldungen sowie die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränkt werden; jedoch muss im Falle einer solchen Beschränkung jede Partei oder Wählergruppe mindestens einmal die Möglichkeit haben, zu Worte zu kommen. Für Referentinnen bzw. Referenten, Korreferentinnen bzw. Korreferenten, Verwaltungsbeirätinnen bzw. Verwaltungsbeiräte und antragsstellende Personen soll eine Begrenzung im Allgemeinen nicht vorgenommen werden. Sprechen Rednerinnen bzw. Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihnen die vorsitzende Person nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.“

Letztlich ist eine solche Geschäftsordnungsregelung aber nicht zwingend erforderlich, weil im Einzelfall entsprechende Geschäftsordnungsanträge (z.B. auf Beschränkung der Redezeit, Ende der Rednerliste) gestellt werden können, über die der Stadtrat dann zu beschließen hat. Zum Antragsbegründungsrecht bei Geschäftsordnungsanträgen vgl. Anlage.

Was die **Stellvertretung** von Ausschussmitgliedern anlangt, ist eine „wilde Stellvertretung“ dergestalt, dass ein Ausschussmitglied durch jedes Mitglied derselben Fraktion vertreten werden kann, nicht zulässig (vgl. statt vieler Widtmann/Grasser/Glaser, Rn. 17 zu Art. 33 GO). Erforderlich ist – nach entsprechender Regelung in der Geschäftsordnung – entweder eine namentliche Benennung eines oder mehrerer Vertreter und die Festlegung der Reihenfolge der Vertretung, oder alternativ das Verfahren der „gleichen Stellvertreterreihenfolge“ (vgl. dazu unser Geschäftsordnungsmuster für größere Gemeinden/Städte, Alternative zu § 7 Abs. 2, und den Beitrag in BayGTZ 3/2014, S. 135/142 f. – die Zeitschrift ist im Internet abrufbar).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Gaß
Direktor

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München
Tel. 089 360009-19
E-Mail: andreas.gass@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de



die Geschäftsordnung zu empfehlen, wonach eine solche Übertragung nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung jedes einzelnen Sitzungsteilnehmers zulässig und der Zuhörerbereich insgesamt von der Übertragung auszunehmen ist.

3. Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

Bewirtschaftungsbefugnis

Nach der Rechtsprechung steht dem Gemeinderat ein relativ weiter Spielraum zu, den Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters zu bestimmen.²¹ Die Geschäftsordnungsmuster 2008 schlugen hierzu einen Betrag von 2,50 Euro je Einwohner vor. Aufgrund der seitdem stattgefundenen Preissteigerungen empfiehlt der Bayerische Gemeindetag eine moderate Anhebung der Bewirtschaftungsmittel auf zwischen 3 und 4 Euro je Einwohner, abhängig von der Größe der Gemeinde. Grund hierfür sind neben der allgemeinen Teuerungsrate insbesondere die Preissteigerungen im Baugewerbe – allein in Bezug auf die 2013 neu in Kraft getretene HOAI ist von einer Teuerungsrate zwischen 17 bis 20% die Rede – und bei Rechtsstreiten – der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft geht von einer Zunahme des Schadensbedarfs um 16,1% aus. Im Übrigen entspricht dies der den Geschäftsordnungsmustern zugrunde liegenden Konzeption, dem Gemeinderat die Kompetenzen für wichtige Grundsatzentscheidungen zuzuweisen und dem ersten Bürgermeister bzw. der Gemeindeverwaltung die Zuständigkeit für laufende Angelegenheiten und die konkrete Umsetzung der Grundsatzentscheidungen des Gemeinderats zu übertragen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt freilich jeder Gemeinde selbst. Wie der Blick in verschiedene Geschäftsordnungen zeigt, scheint man sich dabei oftmals eher an in den Geschäftsordnungen der vergangenen Wahlperiode enthaltenen Beträgen zu orientieren. Die begründete Empfehlung einer Anhebung der Bewirtschaftungsmittel sollte dabei „beherzigt“ werden.

Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften

Nach dem neu in das Geschäftsordnungsmuster aufgenommenen § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e soll der erste Bürgermeister nunmehr in gewissen Grenzen zu Nachträgen zu Verträgen und Rechtsgeschäften befugt sein. In der Praxis werden gerade bei Bauaufträgen bisweilen solche Nachträge insbesondere wegen zusätzlich zu erbringender – bei Vertragsschluss nicht absehbarer – Leistungen erforderlich. Übersteigt die Summe aus dem ursprünglich vereinbarten Entgelt und dem Entgelt für die weiteren Leistungen die Höhe der in der Geschäftsordnung festgelegten Bewirtschaftungsmittel des ersten Bürgermeisters, wäre für den Vertragsabschluss über den Nachtrag ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich. Der Gemeinderat müsste sich dann im Nachhinein unter Umständen mit

dem gesamten Vertragswerk auseinandersetzen. Hierüber soll der erste Bürgermeister in vom Gemeinderat festzulegenden Grenzen entscheiden können. Als Grenze schlagen die Geschäftsmuster 10% der ursprünglichen Auftragssumme pro Nachtrag, insgesamt aber nicht mehr als 50% der dem ersten Bürgermeister allgemein zustehenden Bewirtschaftungsmittel vor.

Personalangelegenheiten

Die Regelungen zur Kompetenzabgrenzung zwischen erstem Bürgermeister (§ 13 Abs. 1 Nrn. 5 und 6), Gemeinderat (§ 2 Nrn. 18 und 19) und gegebenenfalls einem beschließenden Ausschuss (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) entsprechen der mit „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern“ vom 20.12.2011²² in Art. 43 Abs. 1 und 2 GO erfolgten Abgrenzung der personalrechtlichen Zuständigkeiten des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats.

Die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer soll allerdings unabhängig von deren Besoldungsgruppe oder Eingruppierung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zum Beispiel für den Stellenplan der Gemeinde und der möglichen finanziellen Auswirkungen weiterhin dem Gemeinderat obliegen (§ 2 Nr. 20).

4. Stellvertreterregelung für Ausschussmitglieder

In § 7 Abs. 2 des Geschäftsordnungsmusters für größere Gemeinden und Städte – in dem für kleinere Gemeinden wurde generell auf Regelungen zu den Ausschüssen verzichtet – sind neuerdings zwei Varianten für die Bestellung der Stellvertreter von Ausschussmitgliedern vorgesehen. Die erste Alternative entspricht der Regelung im Geschäftsordnungsmuster 2008, nach der jede Fraktion für jedes ihrer Ausschussmitglieder einen oder nacheinander zwei Stellvertreter namentlich benennt. Nach der zweiten Alternative kann jede Fraktion auch Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellen; für das erste zu vertretende Ausschussmitglied rückt dann der in der Reihenfolge erstgenannte Vertreter nach, für das zweite zu vertretende Ausschussmitglied (oder im Falle der Verhinderung des erstgenannten Vertreters) der in der Reihenfolge zweitgenannte usw.

Beispiel:

Eine Gruppierung X hat drei Ausschussmitglieder in einem Ausschuss: A, B und C. Es wird für diesen Ausschuss die Stellvertreterreihenfolge D, E und F bestimmt. Ist von den ordentlichen Ausschussmitgliedern der Gruppierung eine Person verhindert, kommt stets zunächst D als Vertreter in den Ausschuss. Sind zwei Ausschussmitglieder verhindert, rücken D und E für die betreffende Sitzung nach. Sollte E keine Zeit haben, müsste dieser F informieren, der dann als Vertreter nachrückt.

²¹ BayVGH vom 16.02.2006, 4 N 05.779 (Juris).

²² GVBl. S. 689.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer⁶⁾ verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los / so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird/werden für den Fall seiner Verhinderung ein / ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

Alternative (gleiche Stellvertreterreihenfolge):

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

⁶⁾ Zulässig ist auch das Verfahren nach d'Hondt oder nach Sainte Laguë/Schepers.